

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
1 Allgemeines.....	2
2 Gesetzliche Grundlagen	2
2.1 Güterregulierung	2
2.2 Amtliche Vermessung	2
3 Weitere Grundlagen	3
4 Aufsicht und Prüfung	3
5 Arbeitsausführung und Abrechnung in Etappen	3
6 Vergabe einzelner Arbeitspositionen.....	3
7 Arbeitsausführung im Unterakkord	3
8 Klarheit des Angebots / Unternehmervarianten	3
9 Ausserordentliche Arbeiten nach Zeitaufwand.....	4
10 Vorgehen bei Auftragsänderungen	4
11 Einheitspreise	4
12 Honorierung nach Zeitaufwand / Teuerungsverrechnung	4
13 Anwendung des Mittelansatzes für Arbeitsgruppen (bisher ZMT).....	4
14 Rapporte	4
15 Kostenüberschreitungen	4
16 Zahlungsmodalitäten, Verrechnung Mehrwertsteuer	5
17 Personaleinsatz, Meldepflicht.....	5
18 Material / Arbeitshilfsmittel	5
19 Sonderkosten	5
20 Einsatz von EDV-Hilfsmitteln	5
21 Lokalrayon.....	6
22 Versicherung	6
23 Rechte und Pflichten gemäss Obligationenrecht / Haftung / Streitigkeiten	6

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Es wird vorausgesetzt, dass der technische Leiter und sein in Formular "G 2. Personaleinsatz und Honorierung" zu bezeichnendes Personal umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Durchführung komplexer Güterregulierungen aufweisen und dass ihm die in den Ausschreibungsunterlagen erwähnten Begriffe und Verfahren bekannt sind.

1 Allgemeines

Die Submission der vorgesehenen Arbeiten wird gestützt auf Art. 45 der Eidgenössischen Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992, § 56 der kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung vom 27. September 1994, die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 sowie das kantonale Submissionsgesetz vom 22. September 1996 und die Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 durchgeführt.

Die Grundeigentümer in Welschenrohr haben am 25. Januar 2005 der Durchführung der Güterregulierung zugestimmt.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Güterregulierung

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1)
- Verordnungen zum BG über die Landwirtschaft, insbesondere Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)
- Kantonale Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung BoVO) vom 24 August 2004 (BGS 923.12)
- Erlasse über das Bau- und Planungsrecht des Kantons Solothurn
- Erlasse über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Solothurn
- sämtliche Eidg. und Kant. Bestimmungen über den Natur-, Landschafts- und Umweltschutz

2.2 Amtliche Vermessung

- Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung (VAV) vom 25.3.2003
- Technische Verordnung des EJPD über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 25.3.2003
- Weisungen für die Darstellung des Planes für das Grundbuch, Ausgabe 2007
- Richtlinie der KKVA für den Einsatz von GPS bei Detailpunktaufnahmen in der AV
- Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27.9.94
- Datenbeschreibung in INTERLIS Kanton Solothurn, basierend auf DM.01-AV
- Ergänzende kantonale Weisungen zu den "Vorschriften für die Darstellung des Planes für das Grundbuch" vom Jahr 2007
- Weisungen für die Vermarkung der Grundstücke vom 15.3.81
- Weisungen für die Versicherung der Polygon- und Grenzpunkte vom 15.3.81
- Wegleitung „Überführung von Katastervermessungen in die AV93“
- Richtlinie „Datenkatalog, Points of interest, Strassenachsen, NBIDENT: Definitionen und Detaillierungsgrad“ vom 21. April 2005
- Schreiben "Anpassung des Datenkataloges vom 21. April 2005" vom 4. August 2006
- Kantonale Weisung für die Bezeichnung der AV93-Points of Interest vom 30. Juni 2003
- Wegleitung „Überführung von Katastervermessungen in die AV93“
- Weisung zur Definition der Strassenachsen
- Weisung zur Behandlung von Liegenschaftsgrenzen bei Gewässern, deren Bett im Privateigentum steht
- Weisung des Amtes für Geoinformation für die Herstellung neuer Amtschreibereipläne
- Weisung des Amtes für Geoinformation für die Regulierung von Gemeindegrenzen
- Weisung des Amtes für Geoinformation zur Behandlung von Liegenschaftsgrenzen bei Gewässern, deren Bett im Privateigentum steht

- Weisung des Amtes für Geoinformation zum Erheben und Bereinigen der Flurnamen der Amtlichen Vermessung
- Weisung des Amtes für Geoinformation für die Verifikation von LFP3
- Weisung des Amtes für Geoinformation für die Behandlung der Gewässer bei Vermessungsarbeiten
- Anleitung des Amtes für Geoinformation für die Erstellung des Technischen Berichts
- Allgemeine Bedingungen des Amtes für Geoinformation für die Benützung der Daten und Pläne der Amtlichen Vermessung

3 Weitere Grundlagen

Es gelten insbesondere die nachfolgenden Beschlüsse, Vorschriften, Richtlinien und Weisungen:

- amtliche Mitwirkung; Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/2590 vom 21. Dezember 2004
- Genehmigung Durchführung einer Güterregulierung und Beitragszusicherung an Grundlagen und Vorarbeiten; Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1170 vom 31. Mai 2005
- Pflichtenheft und Arbeitsverzeichnis (Mindestanforderungen) der Honorarordnungen für geometrische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen HO 4/78 sowie für Projekte und Bauleistungen HO 5/84;
- Richtlinien zur Anwendung der Ordnungen für Leistungen und Honorare der KBOB/BPUK/StV 2007, resp. der VSVAK mit der IGS sowie nachfolgende Beschlüsse;
- Bodenverbesserungsprojekte; SIA - Empfehlung 406
- Meliorationen im Einklang mit Natur und Landschaft SIA D 0151 vom Juli 1998

4 Aufsicht und Prüfung

- a) Der technische Leiter untersteht der Aufsicht der Auftraggeberin und der Aufsichtsbehörden.
- b) Sämtliche Operatsteile der entsprechenden Etappen sind der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Allfällige Mängel sind durch den technischen Leiter innert der im Arbeitsprogramm festgelegten Frist zu beheben.

5 Arbeitsausführung und Abrechnung in Etappen

Die Auftraggeberin behält sich vor, die auszuführenden Arbeiten - insbesondere die bautechnischen Massnahmen - in Etappen aufzuteilen und abzurechnen. Daraus kann der technische Leiter keine Entschädigungen ableiten. Ein allfälliger Koordinationsaufwand ist je Etappe in die Position "Daueraufgaben" einzurechnen.

6 Vergabe einzelner Arbeitspositionen

Die Auftraggeberin behält sich vor, einzelne Arbeitspositionen separat zu vergeben, gewisse Positionen zu ändern oder ganz wegzulassen. Die offerierten Einheitspreise bleiben ungeachtet dieser Veränderungen für die gesamte Leistung massgebend.

7 Arbeitsausführung im Unterakkord

An Dritte ist die Übertragung von Arbeiten, die Gegenstand dieses Vertrages bilden, nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin und der Aufsichtsbehörden zulässig.

8 Klarheit des Angebots / Unternehmervarianten

Der technische Leiter nimmt in den Ausschreibungsunterlagen weder Ergänzungen noch Änderungen vor. Allfällige Bemerkungen und Ergänzungen reicht er als Unternehmervariante ein.

Allfällige Unklarheiten, die zu Preisänderungen oder Nachforderungen Anlass geben könnten, sind vom Unternehmer vor dem Abschluss des Werkvertrages den Auftraggebern und den Aufsichtsbehörden schriftlich mitzuteilen. Nachforderungen aus Gründen, die beim Vertragsabschluss bekannt waren, sind ausgeschlossen.

9 Ausserordentliche Arbeiten nach Zeitaufwand

Nicht vorhersehbare, ausserordentliche Arbeiten dürfen nur mit vorhergehender schriftlicher Einwilligung der Auftraggeber und der Aufsichtsbehörden begonnen und ausgeführt werden. Bei der Eingabe sind die auszuführenden Arbeiten ausreichend zu beschreiben und der Zeit- sowie Kostenaufwand anzugeben.

Kann die Ausführung der ausserordentlichen Arbeiten infolge mangelhafter Weitergabe von wichtigen Informationen an die Auftraggeber und die Aufsichtsbehörden nicht kontrolliert werden, sind diese nicht an die späteren Angaben des technischen Leiters gebunden.

10 Vorgehen bei Auftragsänderungen

Auftragsänderungen bedürfen vorgängig ihrer Ausführung der schriftlichen Genehmigung seitens der Auftraggeber und der Aufsichtsbehörden. Im Änderungsauftrag sind die Gründe, die Arbeitsanweisungen und die aus der Auftragsänderung resultierenden Kostenfolgen aufzuführen.

11 Einheitspreise

In die Einheitspreise sind einzurechnen:

- a) Alle im Leistungsverzeichnis und im Leistungsbeschrieb nicht speziell erwähnten technischen und administrativen Arbeiten, soweit sie für die fachgemässe Ausführung der Güterregulierung und Amtlichen Vermessung erforderlich sind. Namentlich erwähnt sind technische Berichte, Kostenvoranschläge, laufende Informationen der Organe der Flurgenossenschaft, der Gemeinde und der Aufsichtsbehörden über den Stand der Arbeiten und die Kosten.
- b) Bei den Akkordarbeiten gelten die jeweiligen, im Zeitpunkt der Produktablieferung ausgezählten Positionselemente als verrechnungsberechtigt.

12 Honorierung nach Zeitaufwand / Teuerungsverrechnung

Als Basis für die Honorierung nach Zeitaufwand gelten die Offertpreise gemäss Formular G 2.

Die Verrechnung der Teuerung ist bei den Akkord- sowie Globalangeboten gegeben (vergleiche "B. Besondere Bestimmungen, Ziffer 10"). Im übrigen gelten die Vertragsgrundlagen gemäss "A. Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 3".

13 Anwendung des Mittelansatzes für Arbeitsgruppen (bisher ZMT)

Es ist dem Bewerber freigestellt, anstelle der Honorierung nach Zeitaufwand mit den einzelnen Funktionslöhnen, den Mittelansatz für Arbeitsgruppen als Unternehmervariante vorzuschlagen. Bei dieser Unternehmervariante sind die Kalkulationsgrundlagen sowie die Arbeitspositionen, in welchen diese Honorierungsart zur Anwendung gelangen soll, anzugeben.

14 Rapporte

Der technische Leiter ist verpflichtet, bei Honorierung nach Zeitaufwand oder in Arbeitsgruppen, Tages- bzw. Wochen- und Monatsrapporte zu führen. Diese enthalten die Arbeitsleistungen des jeweiligen Mitarbeiters oder der Arbeitsgruppe samt den aufgewendeten Stunden, gegliedert nach Arbeitspositionen. Die Rapporte sind der Aufsichtsbehörde mit jeder Rechnungsstellung - mindestens halbjährlich - für erbrachte Leistungen einzureichen.

15 Kostenüberschreitungen

Sich abzeichnende Kostenüberschreitungen sind vom technischen Leiter unverzüglich den Auftraggebern und den Aufsichtsbehörden zu melden. Nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete Kostenüberschreitungen trägt der technische Leiter.

16 Zahlungsmodalitäten, Verrechnung Mehrwertsteuer

Der technische Leiter erstellt je Arbeitsphase für seine Leistungen Teil- und Schlussrechnungen, getrennt nach Leistungspositionen. Diese sind zusammen mit einem kurzen technischen Bericht, den Rapporten und übrigen Belegen den Aufsichtsbehörden einzureichen, welche diese prüfen und zur Zahlung anweisen.

Die Mehrwertsteuer ist in allen Rechnungen stets gesondert auszuweisen.

Fremdrechnungen werden separat in Rechnung gestellt. Der technische Leiter leitet die von ihm visierten Fremdrechnungen direkt an die Aufsichtsbehörden zur Kontrolle und Zahlung zu Händen der Auftraggeber weiter.

17 Personaleinsatz, Meldepflicht

Der technische Leiter verpflichtet sich, alle Arbeiten ausschliesslich durch das von ihm bezeichnete, für den jeweiligen Arbeitsauftrag qualifizierte Personal ausführen zu lassen. Er meldet allfällige Mutationen rechtzeitig den Auftraggebern und den Aufsichtsbehörden.

Stellt der technische Leiter nach Abschluss des Werkvertrags Unstimmigkeiten oder andere Mängel in den Projektunterlagen oder sonst wie eine Gefährdung der fach- und sachgemässen Werk-ausführung fest, meldet er diese unverzüglich den Auftraggebern und den Aufsichtsbehörden.

Die Entlohnung samt eventueller Zulagen sowie die Versicherung des Personals gehen zu Lasten des technischen Leiters.

Der hauptverantwortliche Projektleiter nimmt in der Regel persönlich an den Sitzungen des Vorstandes und der Schätzungskommission teil.

18 Material / Arbeitshilfsmittel

Die Beschaffung von Messgeräten und Instrumenten, sonstige Feldausrüstungsgegenstände, EDV-Geräte mit Programmen, Zeichnungs- und Schreibmaterialien sowie die Erstellung von internen Plänen und Arbeitskopien gehen zu Lasten des technischen Leiters.

19 Sonderkosten

Als Sonderkosten gelten alle anfallenden Kosten, welche zur ordentlichen Ausführung des Auftrages erforderlich sind und nicht den in den einzelnen Etappen aufgeführten Leistungspositionen zugeordnet werden können. Zu den Sonderkosten gehören insbesondere zusätzliche Kosten, die nicht in den Gemeinkosten enthalten sind (beispielsweise Reproduktionskosten für Auflageakten, Tochterpausen, usw.).

Alle Reproduktionen für den internen Gebrauch des Beauftragten, insbesondere Heliografien, Fotokopien und dergleichen für Berichte, Listen, Feldpläne, Skizzen, Planentwürfe etc. sind grundsätzlich Sache des technischen Leiters und können nicht vergütet werden (vergleiche "A. Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 18").

20 Einsatz von EDV-Hilfsmitteln

Beim Einsatz von EDV-Hilfsmitteln herrscht grundsätzlich Methodenfreiheit.

Im Interesse möglichst geringer Aufwendungen in der Datenübernahme und -Weitergabe verpflichtet sich der technische Leiter, die Schnittstellen zu sämtlichen Partnern zu gewährleisten.

Der technische Leiter hat nachzuweisen, dass das eingesetzte Programmsystem AV93-Daten im Interlis-Beschrieb Kanton Solothurn sowohl importieren als auch exportieren kann (wird vor dem Zuschlag durch das Amt für Geoinformation überprüft).

Allfällige Mehrkosten, die sich aus Schnittstellenproblemen ergeben, gehen zu Lasten des technischen Leiters.

21 Lokalrayon

Das Regulierungsgebiet gilt als Lokalrayon. Aufwendungen für Fahrten, Essen, Übernachtungen und weitere Auslagen werden nicht entschädigt.

22 Versicherung

Der technische Leiter muss bei Auftragserteilung den Nachweis erbringen, dass der Deckungsbeitrag seiner Berufshaftpflichtversicherung mindestens 3 Millionen Fr. beträgt.

23 Rechte und Pflichten gemäss Obligationenrecht / Haftung / Streitigkeiten

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Rechte und Pflichten der Auftraggeber und des technischen Leiters die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), insbesondere die Art. 363-379 über den Werkvertrag.

Bei Streitigkeiten zwischen den Auftraggebern und dem technischen Leiter versuchen grundsätzlich zuerst die Aufsichtsbehörden zu schlichten. Können die Differenzen nicht gütlich erledigt werden, sind sie durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Als Gerichtsstand gilt Balsthal.